

Normengesetz 2016

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWFW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die Erarbeitung eines zeitgemäßen Normengesetzes sowie die Schaffung einer österreichischen Normenstrategie (durch das BMWFW) fand Eingang in das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018.

Das Arbeitsprogramm hat zum Ziel die Transparenz in der Normschaffung zu erhöhen.

Die Normung wird zunehmend bedeutsamer für die im internationalen Wettbewerb stehende und weltweit vernetzte österreichische Volkswirtschaft, da sie immer mehr Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft erfasst. Gleichzeitig ist sie inzwischen weitgehend Ergebnis eines europäischen und internationalen Prozesses. Der Umfang von Normen rein österreichischen Ursprungs beträgt inzwischen weniger als 10 % des österreichischen Normenwerks.

Ziel(e)

Die bestehende Steuerungs-, Aufsichtsarchitektur und die finanziellen Rahmenbedingungen für die österreichische Normungsinfrastruktur sind an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen.

Umsetzung der Ziele des Regierungsprogrammes 2013-2018

- * Novellierung des Normengesetzes mit folgenden Schwerpunkten: Kontrolle des Normungsinstituts mit konkretem Aufsichtsrecht im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- * Normung nur mehr auf Antrag, Einspruchsrecht gegen Normungsanträge und Schaffung einer Schlichtungsstelle
- * Neuausrichtung der Finanzstruktur des Normenwesens unter gleichzeitiger Entlastung der Anwender
- * Erleichterter Zugang zu Normen und zur Mitarbeit im Normungsprozess für KMU; mittelfristiges Ziel sollte der kostenlose Zugang zu den verbindlichen Normen sein

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des Anwendungsbereiches für die Normungsorganisation
- Festlegung der Rechte und Pflichten der Normungsorganisation und strukturelle Anforderungen
- Festlegung der Grundsätze der Normungsarbeit
- Festlegung der Anforderungen an die Erteilung der Befugnis
- Einführung einer gesetzlich verankerten Schlichtungsstelle
- Festlegung der finanziellen Leistungen des Bundes und der Länder

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes“ der Untergliederung 40 (Wirtschaft) bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Aufwendungen des Bundes und der Länder beschränken sich auf die in § 15 des Gesetzes dargestellten Punkte. Für die Erteilung von Normenaufträgen für 25 nationale Normen jährlich (ohne zu übernehmende Normen) wurden Kosten in der Höhe von 375.000 Euro für die interessierten Kreise abgeschätzt. Für drei Normungsvorhaben stellt der Bund zusätzlich jährlich max. 45.000 Euro zur Verfügung. Diese Vorhaben werden durch den Normungsbeirat festgelegt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		-1.386	-1.394	-1.402	-1.411	-1.419
Nettofinanzierung Länder		-620	-620	-620	-620	-620
Nettofinanzierung Gesamt		-2.006	-2.014	-2.022	-2.031	-2.039

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Strukturelle und inhaltliche Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Hinblick auf die österreichischen Notwendigkeiten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung		2016	2017	2018	2019	2020
in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.386	1.394	1.402	1.411	1.419
in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	40.02.01 Wirtschaftsförderung	1.371	1.379	1.387	1.396	

Laufende Auswirkungen**Personalaufwand**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
Sitzungen (Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung)	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1,30	132.415	135.064	137.765	140.520	143.331
	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5- A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	0,30	37.325	38.072	38.833	39.610	40.402
SUMME				169.741	173.136	176.598	180.130	183.733
Bearbeitung von Dokumenten	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,50	35.108	35.810	36.526	37.257	38.002
Vertretung national, europäisch	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,30	30.557	31.169	31.792	32.428	33.076

Gremien, Besprechungen	Bund	VD-Höherer Dienst I A1/7-A1/9; A: DK IX	0,10	17.769	18.124	18.487	18.856	19.234
Juristische Angelegenheiten	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,50	50.929	51.948	52.986	54.046	55.127
GESAMTSUMME				304.104	310.186	316.390	322.717	329.172
VBÄ GESAMT				3,00	3,00	3,00	3,00	3,00

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Körperschaft		2016	2017	2018	2019	2020
	Bund		106.436	108.565	110.736	112.951	115.210

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Werkeleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)				
Leistung des Bundes pro Jahr § 15 Abs. 4	Bund	1	930.000,00	930.000	930.000	930.000	930.000
Leistungen der Länder pro Jahr § 15 Abs. 4	Länder	1	620.000,00	620.000	620.000	620.000	620.000
Leistung des Bundes § 15 Abs. 7	Bund	1	45.000,00	45.000	45.000	45.000	45.000
GESAMTSUMME			1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000
	Davon Bund		975.000	975.000	975.000	975.000	975.000
	Davon Länder		620.000	620.000	620.000	620.000	620.000

Der Bund und die Länder stellen auf Grund des Normengesetzes 2016 für die Abgeltung der rein österreichischen Normen, die verbindlich erklärt werden sollen (Copyrightabgeltung) und die Mitgliedsbeiträge für CEN und ISO 1.55 Millionen Euro zur Verfügung. Der Beitrag in dieser Höhe ist im Verhältnis von 60:40 zwischen Bund und Ländern aufzuteilen.

Für die Schaffung von max. drei Normungsvorhaben nach § 15 Abs. 7 stellt der Bund jährlich zusätzlich max. 45.000 Euro zur Verfügung. Diese Vorhaben werden vom Normungsbeirat festgelegt.

Der zusätzliche Personalbedarf in der Größe von 1 PJ wird durch interne Umschichtung der Sektion I des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erreicht.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.